

Entschädigungssatzung des Wasserverbandes Haldensleben

Aufgrund des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit § 9 und § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128,135), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben auf ihrer Sitzung vom 29. November 2006 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, dem sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR. Das gilt auch für andere Tätigkeiten in Wahrnehmung des Mandats, sofern die Teilnahme von der Verbandsversammlung genehmigt worden ist.
- (2) Die für die Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (3) Für die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss wird bei Wahrnehmung ihres Mandats neben dem Sitzungsgeld keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung von 300,00 EUR monatlich.
- (2) Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR monatlich.
- (2) Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 4

Zahlungen im Verhinderungsfall

- (1) Wird die Wahrnehmung des Amtes vom ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung und wird die Wahrnehmung des Amtes des Vorsitzenden der Verbandsversammlung länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers und im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gezahlt.

§ 5
Reisekostenvergütung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Eine Reisekostenentschädigung wird nur nach Bestätigung der Dienstreise durch den Verbandsgeschäftsführer und den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (3) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6
Verdienstausfallentschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter haben Anspruch auf Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung durch Teilnahme an abrechnungsfähigen Sitzungen des Verbandes (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen, die Kosten für eine Ersatzkraft im Haushalt bei Hausfrauen/Hausmännern).
Die Vertreter der Verbandsmitglieder, die als unselbständige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes gegenüber ihrem Arbeitgeber aufgrund tarifrechtlicher oder sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften haben, wird eine Verdienstausfallentschädigung nicht gezahlt.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Dienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13,00 EUR ersetzt. Ersatz des Verdienstausfalls wird nur auf Antrag gewährt.

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8
Zahlungsmodus

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden vierteljährig abgerechnet.

§ 9
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Finanzministeriums LSA vom 20.12.1996 (MBL LSA S. 618) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Körperschaften gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Wasserverbandes Haldensleben vom 10. April 2003 mit allen bisherigen Änderungen sowie die Entschädigungssatzung vom 09.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Magdeburg, den 30.11.2006


Thomas Schmette
Verbandsgeschäftsführer

